



14.09.2016

Wichtige neue Entscheidung

Verwaltungsprozessrecht: Anfrage bei Behörde vor Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO

§ 80b Abs. 2, § 161 Abs. 2 VwGO

Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO

Obliegenheit der Anfrage bei einer Behörde vor Inanspruchnahme der Gerichte

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29.06.2016, Az. 20 AS 16.1010

Orientierungssatz der LAB:

Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es zumutbar sein, bei der Behörde durch eine entsprechende Anfrage in Erfahrung zu bringen, ob diese bereit ist, gemäß § 80b Abs. 1 Satz 2 VwGO von sich aus die Vollziehung eines Verwaltungsaktes bis zur Unanfechtbarkeit auszusetzen.

Hinweise:

Nach § 80b Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO endet die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage (oder eines Widerspruchs) in Fällen, in denen die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

auch dann, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist. Vorliegend wurde gegen das klageabweisende Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Die im ersten Rechtszug unterlegene Beigeladene hat gegenüber der zuständigen Behörde weder die Aussetzung der Vollziehung beantragt, noch an diese eine entsprechende Anfrage gerichtet, sondern beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) einen Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO gestellt. Daraufhin hat die zuständige Behörde die Vollziehung der streitgegenständlichen Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt. Das Verfahren wurde dann durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beendet.

Der BayVGh hat die Kostenaufhebung im Wesentlichen darauf gestützt, dass sich die Behörde zwar selbst in die Rolle des Unterlegenen begeben habe, dass es aber andererseits für die Beigeladene zumutbar gewesen wäre, in Erfahrung zu bringen, ob eine Aussetzung in Betracht kommt. Die Entscheidung steht in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung und verweist zutreffend auf den Rechtsgedanken des § 156 VwGO („Hat der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.“). Ungeachtet des Umstandes, dass eine (entsprechende) Anwendung des § 80 Abs. 6 VwGO abgelehnt wurde, da kein Fall der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten vorlag, wird dadurch dem Grundsatz Rechnung getragen, dass einem Antragsteller bestimmte Handlungen zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten zumutbar sind.

Zudem wurde klargestellt, dass sich die Beigeladenenstellung in einem Verfahren nach § 80b Abs. 2 VwGO nicht nach der Stellung in der ersten Instanz richtet.

Dr. Käß
Oberlandesanwalt

20 AS 16.1010
W 6 K 14.324

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** & ***** **** & **. **,
***** ***** & ***** *****
***** ***,
***** ***** ** *****
***** **, *****

*****.
***** ** *****
***** * **, *****

- ***** -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung;
hier: Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Stadler

ohne mündliche Verhandlung am **29. Juni 2016**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Beiladungsbeschluss vom 23. Mai 2016 wird aufgehoben.
- II. Das Antragsverfahren wird eingestellt.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- IV. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

1. Der Beiladungsbeschluss vom 23. Mai 2016 war aufzuheben, da sich die Beteiligtenstellung im vorliegenden Verfahren nach § 80b Abs. 2 VwGO anders als im Verfahren auf Zulassung der Berufung nicht nach einem vorherigen erstinstanzlichen Verfahren, sondern nach den prozessualen Verhältnissen dieses Verfahrens richtet. Dementsprechend war die Antragstellerin, die den Antrag nach § 80b Abs. 2 VwGO gestellt hat, bereits als solche am Verfahren beteiligt. Für eine Beiladung war daher kein Raum mehr. Eine Beiladung der Klägerin im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Würzburg (Az. W 6 K 14.324), gegen das die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt hat (Az. 20 ZB 16.182), war ungeachtet der Voraussetzungen des § 65 VwGO nicht mehr möglich, da durch die hier vorliegenden übereinstimmenden Erledigungserklärungen rückwirkend die Rechtshängigkeit entfallen ist (s.u.).

2. Das vorliegende Verfahren ist durch die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Hauptbeteiligten vom 31. Mai 2016 und vom 24. Juni 2016 erledigt worden, die Rechtshängigkeit ist rückwirkend entfallen. Analog § 92 Abs. 3 VwGO war das Verfahren nur noch deklaratorisch einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten zu entscheiden, § 161 Abs. 2 VwGO.

3. Im vorliegenden Fall entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben (§ 155 Abs. 1 Satz 1 u. 2 VwGO). Hierzu ist einerseits zu

berücksichtigten, dass der Beklagte sich durch die Aussetzung der Vollziehung der Anordnung bis zu deren Unanfechtbarkeit im Schreiben des Landratsamts Würzburg vom 24. Mai 2016 selbst in die Rolle des Unterlegenen begeben hat. Andererseits besteht zwar im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gemäß § 80b VwGO anders etwa als bei dem hier nicht einschlägigen § 80 Abs. 6 VwGO keine gesetzliche Pflicht, vor Antragstellung beim allein zuständigen Verwaltungsgerichtshof bei der zuständigen Behörde um Aussetzung der Vollziehung nachzusuchen. Allerdings wäre es hier, wie auch das Sächsische Obergericht in einem ähnlich gelagerten Verfahren mit Beschluss vom 13. Januar 2015 (Az. 3 B 256/14, juris) entschieden hat, zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten der Antragstellerin zumutbar gewesen, beim Antragsgegner vorher durch eine entsprechende Anfrage in Erfahrung zu bringen, ob dieser zu einer Aussetzung der Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit, wie sie hier letztlich auch erklärt wurde, bereit sei. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als anlässlich des gestellten Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 25. November 2015 bereits von dem Bevollmächtigten der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren Schriftsätze gefertigt wurden. Das vorgebrachte Argument, dass der Beklagte die Antragstellung oder Begründung des Berufungszulassungsantrags zum Anlass für eine Aussetzungsentscheidung hätte nehmen können, vermag nicht zu überzeugen. Denn ein entsprechender Hinweis war diesen Schriftsätzen eben gerade nicht zu entnehmen. Die Kostenaufhebung entspricht daher auch unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 156 VwGO (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 156, Rn. 2) der Billigkeit.

4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dabei legte das erkennende Gericht wie bereits das Verwaltungsgericht Würzburg im Beschluss vom 14. Juli 2014 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren (Az. W 6 S 14.485) die von der Antragstellerin im dortigen Verfahren geschätzten voraussichtlichen Kosten für die einzelnen Anordnungen im streitgegenständlichen Bescheid zugrunde. Diese belaufen sich für die hier allein streitgegenständliche Ziffer I.3.1 auf 1.000.000,00 Euro, der Streitwert war damit in Höhe des hälftigen Betrages festzusetzen (vgl. Schriftsatz v. 19.5.2014, Bl. 5 der Akte des VG Würzburg im Verfahren W 6 S 14.485).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Stadler